



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 095/07/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	12.07.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	19.07.2007	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Sachsenweiler Siedlung", Neufestsetzung im Bereich " Flst. 272 und Flst. 272/3", Planbereich 06.07/15

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sachsenweiler Siedlung“, Neufestsetzung im Bereich „Flst. 272 und Flst. 272/3“, Planbereich 06.07/15 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 22.06.2007 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen und öffentlich auszulegen.
2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				- EUR	- EUR	
Haushaltsrest:				- EUR	- EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				- EUR	- EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				- EUR	- EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				- EUR	- EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				- EUR	- EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
22.06.2007		I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum				61

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um anstelle der bisher nur für ein Gebäude vorgesehenen Bebauungsmöglichkeit nach Abriss der bestehenden Gaststätte mit Wohnung die Erstellung von 5 freistehenden Einzelhäusern zu ermöglichen.

Nachdem es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Die Anwendung des Verfahrens ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Da auf die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss auch der Auslegungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren zu fassen. In der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist darauf hinzuweisen, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird.